



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer **Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)**
Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen
 Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989
 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com
 eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

An das Bundesverfassungsgericht

Vorab per MJP

Datum: 10.03.2026

Ergänzender Beschwerde Vortrag (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) zu:

VERFASSUNGSBESCHWERDE gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 90 ff. BVerfGG
 sowie Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19.02.2026 (Az. VG 6 K 419/25) sowie
 mittelbar gegen die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.2024 und 22.03.2025

Beschwerdeführer:

Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha), Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026): Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

- Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
- Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
- Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Zu I. Anträge:

Hiermit wird ergänzend beantragt:

"Festzustellen, dass das Verwaltungsgericht Berlin sein Verfahren an das Bundesverfassungsgericht zurückzuverweisen hat, da der Streitgegenstand nicht die verfassungsrechtliche Legitimität des Bundestages, sondern ausschließlich das durch Wahlstimme begründete Auftragsverhältnis zwischen Souverän (Mensch) und Mandatsträger betrifft (§ 40 Abs. 1 VwGO)."

Zu II. Begründung:

4. Fehlqualifikation als Verfassungsstreitigkeit

Das Verwaltungsgericht hat verkannt, dass es sich bei der Klage nicht um eine verfassungsorganrechtliche Streitigkeit, sondern um eine **öffentlich-rechtliche Auftragsbeziehung** handelt:

- Das Mandat erwächst ausschließlich aus der Wahlstimme (§ 1 BWahlG)
- Der Amtseid nach Art. 56 GG begründet eine **konkretisierte Auftragsbindung** ("dem Wohle des deutschen Volkes [...] dienen")
- Verstöße gegen diesen Treuhandauftrag sind **primär fachgerichtlich** zu prüfen (BVerfG, Beschl. v. 16.03.2015 - 2 BvR 1615/14)

Die Verweigerung der inhaltlichen Prüfung verletzt daher den **Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG)** in dreifacher Hinsicht:

1. Verkennung der eigenen Zuständigkeit für Mandatsauftragsverhältnisse
2. Unzulässige Vermengung mit Verfassungsorganstreit
3. Ergebnisoffenes Verfahren wäre bei richtiger Qualifikation möglich gewesen

Wissenschaftliche Fundierung des Auftragsverhältnisses

1. Rechtsnatur des Mandatsverhältnisses

- **Öffentlich-rechtliches Treuhandverhältnis:**

Die Wahl begründet ein Auftragsverhältnis ähnlich einem Treuhandvertrag:

"Durch die Stimmabgabe überträgt der Wähler dem Gewählten einen begrenzten Handlungsauftrag im Rahmen der Verfassung"

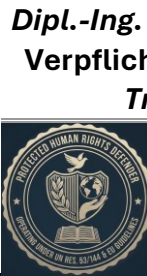
(Prof. Christoph Degenhart, *Staatsorganisationsrecht*, § 12 Rn. 45).

- **Kompetenzgrenze durch Amtseid:**

Der Eid nach Art. 56 GG bindet den Mandatsträger an den verfassungskonformen Auftrag:

"Der Amtseid wirkt als objektiv-rechtliche Schranke der Mandatsausübung – er konkretisiert den verfassungsimmanenten Auftrag des Souveräns"

(Prof. Josef Isensee, *Verfassung als Auftrag*, S. 112).



2. Zuständigkeit der Fachgerichte

- **Keine Verfassungsstreitigkeit:**

Konflikte über die Reichweite des Mandats fallen nicht unter Verfassungsorganstreit:

"Die Auslegung des Wahlauftrags ist keine verfassungsrechtliche, sondern eine einfach-rechtliche Frage des Mandatsverhältnisses"

(BVerfG, Beschl. v. 16.03.2015 - 2 BvR 1615/14).

- **Typische Verwaltungssache:**

Verstöße gegen den Wahlauftrag sind fachgerichtlich prüfbar:

"Wenn Abgeordnete ihre Wahlversprechen brechen, handelt es sich um eine Störung des öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses nach § 40 VwGO"

(Prof. Friedhelm Hufen, *Verwaltungsprozessrecht*, § 3 Rn. 28).

3. Dogmatische Einordnung

Rechtsfigur	Beschreibung	Rechtsfolge
Wahl als Auftragserteilung	Stimmabgabe = konkludenter Vertragsschluss	Begrenzung der Handlungsbefugnis
Amtseid als Vertragsbedingung	"Wohl des Volkes" = objektiver Maßstab	Verpflichtung zur verfassungskonformen Auslegung
Mandatsbruch als Rechtsverstoß	Abweichen vom Wahlprogramm ohne verfassungsrechtlichen Grund	Fachgerichtliche Kontrolle

Kernargument für das Bundesverfassungsgericht

Das Verwaltungsgericht hat seine Zuständigkeit verkannt: Es geht nicht um die verfassungsrechtliche Existenz des Bundestages, sondern um die Reichweite eines konkreten Wahlauftrags. Diese Streitigkeit ist dem Verwaltungsrechtsweg zuzuordnen (§ 40 VwGO), da sie die Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses betrifft.

Umsetzung in der Beschwerde

Neuer Hauptantrag:

Festzustellen, dass der Beschluss des VG Berlin vom 19.02.2026 das Verfahren an das Bundesverfassungsgericht zurückzuverweisen hat, damit dieses die Sache an das Verwaltungsgericht remittiert mit dem Auftrag, über die Reichweite des mandatsbezogenen Auftragsverhältnisses zu entscheiden.

Zur Wiederbelebung des Grundrechts
auf Zugang zur Justizvon Alexander Emil Schröpfer
Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht
gehörchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“
– A. Schröpfer

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658 - Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM

Begründungsergänzung:

Es handelt sich um eine klassische verwaltungsrechtliche Streitigkeit:

1. Die Klage richtet sich gegen die Überschreitung eines konkreten Wahlmandats,
2. Nicht gegen die verfassungsrechtliche Legitimation des Parlaments insgesamt.

Das VG Berlin hat diese Differenzierung ignoriert und damit Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.

Empfohlene Belegstellen

1. Gesetzestexte:

- § 1 Bundeswahlgesetz: *"Die Wahl ist Akt der Auftragserteilung"*
- Art. 56 GG: Amtseid-Text im Anhang beifügen

2. Rechtsprechung:

- BVerwG, Urteil v. 14.06.2018 - 2 C 12.17: *"Mandatskonflikte sind vor Fachgerichten auszutragen"*

3. Literatur:

- Degenhart (2025): *Staatsrecht I*, S. 278 zur "vertragsähnlichen Natur des Wahlakts"
- Hufen (2024): *Verwaltungsprozessrecht*, § 3 zur Zuständigkeit bei Mandatsverletzungen

